



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Az. RN 5 K 22.2380

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

bevollmächtigt:
Beiler Karl Platzbecker & Partner
Palmmallee 96, 22767 Hamburg

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch das Landratsamt Rottal-Inn
Ringstr. 4 - 7, 84347 Pfarrkirchen

- Beklagter -

beteiligt:
Regierung der Oberpfalz
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

wegen

Verbraucherinformationsgesetz

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 5. Kammer, durch die Be-
richterstatterin, ohne mündliche Verhandlung

am 30. September 2022

folgenden

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird vorläufig auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) hat das Gericht sogleich und ohne Anhörung der Parteien den Streitwert vorläufig festzusetzen, damit die Verfahrensgebühr berechnet werden kann.

Da keine genügenden Anhaltspunkte für die Bestimmung des Streitwerts bestehen, wird vorläufig der Auffangstreitwert von 5.000,00 Euro festgesetzt (§ 52 Abs. 2 GKG).

Gegen diesen Beschluss gibt es kein Rechtsmittel.

Hinweis:

Bei Abschluss des Verfahrens wird der endgültige Streitwert festgesetzt; er kann von der vorläufigen Festsetzung abweichen. Außerdem bestimmt das Gericht, welcher Verfahrensbeteiligte endgültig die Kosten zu tragen hat. Die vom Kläger vorweg gezahlte Verfahrensgebühr wird dann ggf. zurückerstattet.



Richterin am VG